

# Kindergeldzahlung während des Freiwilligendienstes



**Im Merkblatt „Kindergeld“ der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit heißt es zur Zahlung des Kindergeldes während des Freiwilligendienstes:**

„Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld gezahlt werden, wenn es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet. Dieses Jahr kann auch im Ausland abgeleistet werden.

Nimmt ein Kind am Aktionsprogramm „Erasmus+“ der Europäischen Union teil, kann es bis zur Dauer von zwölf Monaten berücksichtigt werden.

Ein Kind kann auch berücksichtigt werden, wenn es einen dieser Dienste leistet:

- einen Bundesfreiwilligendienst,
- einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinn der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
- einen „Freiwilligendienst aller Generationen“ im Sinne des §2 Abs. 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder
- einen anderen Dienst im Ausland nach §5 Bundesfreiwilligendienstgesetz.

[...]

**Welche Nachweise müssen Sie vorlegen?**

[...]

Für über 18 Jahre alte Kinder sind folgende Unterlagen notwendig:

- [...]
- Für Kinder in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, einem Europäischen Freiwilligendienst, dem Bundesfreiwilligendienst oder einem anderen geregelten Freiwilligendienst müssen Sie diesen Dienst durch die mit dem Träger geschlossene Vereinbarung und nach Abschluss des Dienstes durch eine Bescheinigung des Trägers nachweisen.“

Quelle: Merkblatt „Kindergeld“ – Familienkasse | Bundeszentralamt für Steuern

[http://www.bzst.de/DE/Steuern\\_National/Kindergeld\\_Fachaufsicht/Kindergeldberechtigte/Merkblaetter/Merkblaetter\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Kindergeldberechtigte/Merkblaetter/Merkblaetter_node.html)

**Konferenz evangelische Freiwilligendienste (KeF)**  
- Servicestelle für internationale Freiwilligendienste -  
im Verein für Friedensarbeit im Raum der EKD e.V.  
Endenicher Str. 41, 53115 Bonn  
Tel. 0228 24999-22 / Fax: 0228 24999-20

**KeF - Standort Hannover**

bei Evangelische Freiwilligendienste gGmbH  
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover  
Tel. 0511 4500083-35 / Fax: 0511 4500083-30